



**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

28. November 2014

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Teilrevision des Schulgesetzes betreffend Unterrichtssprache  
in der Volksschule

Im Anschluss an den Volksentscheid zur Initiative "Ja für Mundart im Kindergarten"

---

---

## **Zusammenfassung**

Mit der Annahme der Volksabstimmung zur Initiative "JA für Mundart im Kindergarten" vom 18. Mai 2014 hat der Aargauer Soverän beschlossen, es sei im Schulgesetz festzulegen, dass die Unterrichtssprache im Kindergarten grundsätzlich Mundart sein soll. Die Initiative war als sogenanntes 'allgemeines Anliegen' formuliert. Der Grosse Rat ist aufgefordert, den Volkswillen auf Gesetzesebene zu konkretisieren.

Es wird mit dieser Anhörungsvorlage vorgeschlagen, den Volksentscheid über einen neuen Paragraphen im Schulgesetz umzusetzen, der neben der Unterrichtssprache im Kindergarten auch jene der Primarschule und Oberstufe festlegt, indem für den Kindergarten grundsätzlich Mundart gelten soll und für die Primarschule / Oberstufe grundsätzlich Standardsprache. Die Konkretisierung dieser grundsätzlichen Sprachverwendung soll nach wie vor über den Lehrplan erfolgen.

---

## 1. Ausgangslage

Der Aargauer Soverän hat am 18. Mai 2014 die Initiative "JA für Mundart im Kindergarten" angenommen. Die Initiative, welche als sogenanntes 'allgemeines Anliegen' eingereicht wurde, verlangt, dass die Unterrichtssprache im Kindergarten grundsätzlich Mundart ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes (SAR 401.100) soll dieser Volksentscheid wortgetreu umgesetzt werden.

### 1.1 Mundart und Standardsprache im deutschschweizerischen Kontext

In der Deutschschweiz werden die beiden Sprachformen Mundart und Standardsprache in selbstverständlicher Art und Weise nebeneinander verwendet. Hochdeutsch ist der Normalfall beim Lesen und Schreiben, Mundart die gesprochene Umgangssprache; auch wenn diese Verteilung nie ganz kategorisch ist. In jüngster Zeit wird vermehrt auch in Mundart geschrieben (SMS, E-Mails etc.) oder dann in Sprechsituationen die Standardsprache verwendet wird. Die gesprochene Standardsprache erfüllt neben deren Verwendung in formellen Situationen (Nachrichten, Vorlesungen, Podiumsdiskussionen etc.) eine wichtige Verständigungsfunktion zwischen den Sprachregionen der Schweiz und im Verkehr mit Personen ohne Mundartkenntnissen.

Viele Kinder treten ohne oder nur mit rudimentären Kenntnissen der deutschen Sprache in den Kindergarten ein. Sie müssen an die Unterrichtssprache herangeführt werden, sei es Mundart oder Standardsprache, damit sie am Geschehen im Kindergarten teilnehmen können. Dies ist anspruchsvoll und bedingt ein zielgerichtetes Zusammenwirken von Regel- und Förderunterricht. Damit alle Schülerinnen und Schüler am Ende der Volksschulzeit imstande sind, neben der alltäglichen Mundart die Standardsprache angemessen anwenden zu können, soll diese in den unterschiedlichsten Unterrichtssituationen angewendet werden. Für den alltäglichen Verkehr in der Deutschschweizer Gesellschaft und in der Arbeitswelt wiederum ist es wichtig, Dialekt gut zu beherrschen. Aus diesem Grund wird im Kanton Aargau wie auch in den anderen Deutschschweizer Kantonen für die Volksschule das Beherrschen von Mundart *und* Standardsprache als zentrales Ziel der Volksschulbildung in den Lehrplänen abgebildet. Die Gewichtung der beiden Sprachformen unterscheidet sich in den Kantonen marginal. Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist in einigen Kantonen über den Lehrplan geregelt, indem ein Teil des Unterrichts in Standardsprache geführt wird, andere Kantone wie der Kanton Bern machen keine Vorgaben zur Sprachverwendung im Kindergarten. Im Kanton Zürich ist im Anschluss an einen Volksentscheid aus dem Jahr 2011 Mundart Unterrichtssprache im Kindergarten. Für die Primarschule und Oberstufe gilt in der Mehrzahl der Kantone der Grundsatz, dass die Unterrichtssprache konsequent in allen Fächern die Standardsprache ist.

### 1.2 Sprachverwendung in den Aargauer Lehrplänen

#### **Kindergarten**

Der Aargauer Kindergarten ist seit dem Schuljahr 2013/14 Teil der Volksschule. Gemäss §18b des kantonalen Schulgesetzes (SAR 401.100) ist es das Ziel des Kindergartens, die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu fördern und Voraussetzungen für das schulische Lernen zu schaffen. Grundlage für den Unterricht im Kindergarten bildet der Lehrplan Kindergarten, welcher im Jahr 2001 als Adaption des Berner Kindergartenlehrplans durch den damals für die Lehrpläne zuständigen Erziehungsrat eingeführt wurde.

Seit der Integration des Kindergartens in die Volksschule auf das Schuljahr 2013/14 hat der Lehrplan für den Kindergarten denselben Status wie jener für die Primarschule/Oberstufe. Sämtliche Lehrpläne sind als Anhänge Bestandteil der Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313). Der Lehrplan Kindergarten baut auf Leitideen und Zielen in den Bereichen Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Sachkompetenz auf. Exemplarisch gestalten sich die einzelnen Kompetenzen wie folgt:

Kompetenzbereich	Beispiel Richtziel	Anregung zur Umsetzung
Selbstkompetenz	Ausdrucksfähigkeit weiterentwickeln	Geschichten nacherzählen Verse, Lieder, Singspiele
Sozialkompetenz	Kommunikationsfähigkeit differenzieren	Einander Alltagserlebnisse erzählen Freies Rollenspiel Kommunikationsformen ausprobieren Gesprächsregeln erarbeiten
Sachkompetenz	Begriffe aufbauen und differenzieren	Gegenstände [...] mit verschiedenen Worten benennen Ordnen nach Oberbegriffen / Gegensätzen
	Regeln der Umgangssprache erleben und anwenden	Mit Lauten und Worten experimentieren Laute und Lautverbindungen korrekt artikulieren, Verse erfinden, Reimwörter suchen

Bis zum Schuljahr 2007/08 war die Unterrichtssprache im Kindergarten nicht geregelt. Auf das Schuljahr 2008/09 wurde der Lehrplan Kindergarten dahingehend geändert, dass die Lehrpersonen mindestens während der Hälfte der Unterrichtszeit in Standardsprache zu unterrichten haben.

Als Konsequenz aus dem Abstimmungsergebnis zur Initiative "Ja für Mundart im Kindergarten" hat der Regierungsrat entschieden, die Regelungen im Kindergartenlehrplan, welche die Standardsprache betreffen, auf das Schuljahr 2014/15 aufzuheben und bis zum Vorliegen der mit der Initiative verlangten gesetzlichen Regelungen die folgenden Empfehlungen auszusprechen:

- Ab dem Schuljahr 2014/15 soll im Kindergarten grundsätzlich in Mundart unterrichtet werden
- Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) kann weiterhin in Standardsprache erfolgen, sofern dies angezeigt ist
- Lehrpersonen aus dem deutschsprachigen Ausland können bis zum Vorhandensein von entsprechenden Regelungen weiterhin im Kindergarten unterrichten

Damit entspricht die aktuelle Lösung jener des Kantons Bern mit dem identischen Lehrplan (vgl. oben). Ohne sich über die Sprachverwendung auszulassen, geht der Lehrplan von Mundart als Unterrichtssprache aus.

### ***Primarschule und Oberstufe***

Die Schülerinnen und Schüler sollen gemäss den didaktischen Hinweisen im Lehrplan Deutsch die schriftliche und mündliche Sprache als Mittel der Verständigung einsetzen, sich in Mundart und Standardsprache ausdrücken und verstehen, was andere sagen. Die Verwendung von Mundart und Standardsprache ist in den didaktischen Hinweisen wie folgt geregelt: Vom 1. Schuljahr an ist die Standardsprache in der Regel Unterrichtssprache. Vom 3. Schuljahr an muss der Unterricht in allen Fächern konsequent in der Standardsprache erteilt werden.

## **2. Handlungsbedarf**

Das Schulgesetz ist getreu dem Willen des Aargauer Soveräns zu ändern. Die Annahme der Initiative "Ja für Mundart im Kindergarten" fusst nicht zuletzt auch auf der Argumentation der Initianten, welche die Verwendung von Mundart als Unterrichtssprache im Kindergarten wie folgt begründeten (Auszug Broschüre zur Abstimmung von 18. Mai 2014):

- Die Umgangssprache im Kanton Aargau ist das Schweizerdeutsche. Es ist deshalb wichtig, dass möglichst alle Kinder diese Sprache beherrschen
- Mundart und die Dialekte gehören zur Aargauer Kultur und festigen die Identität
- Die sprachliche Erweiterung durch das Hochdeutsche soll erst später bei Schuleintritt erfolgen
- Fremdsprachige Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, Mundart zu erlernen. Der Kindergarten leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Integration

Gesetzliche Regelungen, welche den Unterricht betreffen, verlangen in der Regel eine Anpassung der nachgelagerten Rechtserlasse (insb. Lehrpläne), damit eine Kohärenz zwischen Gesetz und Verordnung hergestellt werden kann.

### **3. Umsetzung**

#### **3.1 Umsetzung auf Gesetzesebene**

Das kantonale Schulgesetz soll dahingehend angepasst werden, dass der Wortlaut gemäss Initiativtext übernommen wird. Es soll unter Kapitel "2 Schulen – 2.2 Volksschule – 2.2.1 Gemeinsame Bestimmungen" ein Paragraph geschaffen, der die Sprachverwendung über die ganze Volksschulzeit (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) festlegt. Die künftigen Regelungen im Schulgesetz bezüglich der Unterrichtssprache sollen in der nachfolgenden Systematik abgebildet werden und auf die Konkretisierung in den Lehrplänen (als Anhang zur Verordnung über die Volksschule) verweisen:

- Unterrichtssprache im Kindergarten grundsätzlich Mundart
- Unterrichtssprache in Primarschule und Oberstufe grundsätzlich Standardsprache
- Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Verordnung (Lehrplan)

#### **3.2 Umsetzung auf Ebene Lehrplan**

##### ***Lehrplan Kindergarten***

Der Kindergartenlehrplan wird dahingehend angepasst, dass in der Einleitung im Kapitel 'Leitideen und Ziele' der Grundsatz der Mundart gemäss Schulgesetz festgehalten wird. Im Lehrplan soll zwischen Unterrichtssprache und Unterrichtsgegenstand unterschieden werden. Unterrichtssprache – also die Sprache, in der die Lehrperson mit den Kindern im Unterricht spricht, soll gemäss Schulgesetz Mundart sein. Die Sprachform der Kinder wird nicht explizit gesetzlich geregelt. Einzelne Unterrichtssequenzen in Hochdeutsch sollen möglich sein; sie sollen aber beschränkt sein auf Situationen mit klarem Bezug zur hochdeutschen Sprache (z.B. Reime, Verse, Geschichten, Lieder, Rollenspiele). Auch soll es der Unterricht zulassen, mit hochdeutschen Wörtern und Begriffen zu arbeiten oder die hochdeutsche Sprache gezielt einzusetzen, wenn es die sprachlichen Voraussetzungen der Kinder erfordern. Vorrangiges Ziel ist dabei die Vorbereitung auf die Unterrichtssprache in der Primarschule und das Wahrnehmen von Unterschieden zwischen Mundart und Standardsprache. Der Förderunterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) kann in Standardsprache unterrichtet werden, wenn es im Hinblick auf den Übertritt in die Primarschule angezeigt ist.

##### ***Lehrplan Primarschule und Oberstufe***

Die Bestimmungen im Fächerlehrplan Deutsch, welche die Verwendung der Standardsprache betreffen, sollen gemäss der Regelung im Schulgesetz angepasst werden, indem der Wortlaut von "in der Regel Standardsprache" auf "grundsätzlich Standardsprache" angepasst wird. Gleichzeitig soll die Bestimmung aufgehoben werden, dass vom 3. Schuljahr an [...] der Unterricht in allen Fächern konsequent in der Standardsprache erteilt werden [muss]. Der Lehrplan soll zulassen, dass gezielte Unterrichtssequenzen in Mundart erfolgen können. Dies entspricht der heutigen Realität an vielen Schulen und widerspiegelt gewissermassen auch den indirekten Auftrag aus dem Volksentscheid zur

Unterrichtssprache im Kindergarten. Im Sinn eines Nebeneinanders von Mundart und Standardsprache wird im Lehrplan betont, dass Mundartsequenzen gezielt zu erfolgen haben, um sprachverwirrende Situationen (insb. sprunghaftes Wechseln zwischen den Sprachformen) zu vermeiden. Die Ziele und Inhalte im Lehrplan Deutsch, welche die beiden separaten Sprachformen sowie das Zusammenspiel von Mundart und Standardsprache im Unterricht und im Fach Deutsch als Unterrichtsgegenstand betreffen, bedürfen keiner Anpassung, da diese bereits im Sinn der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen formuliert sind.

#### **4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Mittelfristig ist geplant, den kantonalen Lehrplan durch den gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) abzulösen. Der Lehrplan 21 betrachtet den Kindergarten als Teil des ersten von drei Zyklen, welcher aus den ersten vier Bildungsjahren besteht. Im Deutschunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler gemäss aktueller Fassung des Lehrplan 21 (Stand Oktober 2014), Mundart *und* Standardsprache situationsangepasst, sorgfältig und sprachlich korrekt anwenden lernen. Der Lehrplan 21 legt nicht fest, welche Unterrichtssprache im Kindergarten zu gelten hat. Gleichzeitig sind die Kompetenzen, welche die Anwendung der Standardsprache betreffen, so ausgestaltet, dass die Unterrichtssprache nicht geregelt ist. Anlässlich der Plenarversammlung Ende Oktober 2014 hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) den Lehrplan 21 zur Einführung in den Kantonen freigegeben. Anschliessend entscheiden die jeweiligen Kantone über dessen Einführung. Falls erforderlich werden kantonsspezifische Anpassungen an die gesetzlichen Grundlagen vorgenommen.

#### **5. Erläuterung zum Paragrafen im Schulgesetz**

##### Schulgesetz (SchulG)

##### §12a (neu)

In einer ganzheitlichen Systematik soll über die gesamte Volksschule die Unterrichtssprache gesetzlich geregelt werden. Im Kindergarten gilt grundsätzlich Mundart; in der Primarschule und Oberstufe grundsätzlich die Standardsprache. Die Konkretisierung von spezifischen Lernsituationen, in welchen Standardsprache im Kindergarten zulässig ist (Lieder, Verse, Reime, Begriffsbildung) erfolgt über den Lehrplan als Teil der Verordnung über die Volksschule in der Kompetenz des Regierungsrats. Dasselbe gilt für Unterrichtssequenzen in Mundart in der Primarschule und an der Oberstufe. In den einleitenden Kapiteln resp. didaktischen Hinweisen werden die detaillierten Bestimmungen zur Unterrichtssprache mit Verweis auf die gesetzliche Grundlage festgelegt. Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Kindergarten kann – wenn es im Hinblick auf den Übertritt in die Primarschule angezeigt ist – teilweise oder gänzlich in Standardsprache unterrichtet werden. Von der Regelung bezüglich der Unterrichtssprache (Mundart und Standardsprache) ebenfalls ausgenommen ist der Fremdsprachenunterricht, welcher gemäss den Bestimmungen im Lehrplan teilweise bis gänzlich in der Zielsprache abgehalten werden soll.

#### **6. Auswirkungen**

##### **6.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft**

In der viersprachigen Schweiz sind für den schulischen und beruflichen Erfolg und die soziale Integration Mundart, Standardsprache und in vielen Bereichen das Beherrschen von weiteren Landes- und Fremdsprachen eine zentrale Voraussetzung. Mit der vorgeschlagenen Systematik grundsätzlich Mundart im Kindergarten / grundsätzlich Standardsprache in Primarschule/Oberstufe sind keine negativen Auswirkungen auf die Kommunikation in der Gesellschaft zu erwarten.

## 6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Lehrpersonen der Volksschule sind gemäss § 41 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) Angestellte der Gemeinden. Die gesetzliche Regelung zur Unterrichtssprache am Kindergarten kann für einzelne Gemeinden zur Folge haben, dass Lösungen für vereinzelt Lehrpersonen ohne ausreichende Mundartkompetenzen zu suchen sind. Im Hinblick auf die geplante Inkraftsetzung der gesetzlichen Regelung ab dem Schuljahr 2016/17 kann davon ausgegangen werden, dass für diese Einzelfälle pragmatische Lösungen gefunden werden (Qualifikation in Mundart, Job-Sharing, Wechsel der Schulstufe).

## 6.3 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Bundesverfassung (Art. 62 Abs. 4) verpflichtet die Kantone, Ziele und wichtige Strukturen der Bildungsstufen zu harmonisieren. Momentan unterscheiden sich die Regelungen in den rechtlichen Grundlagen und in den Lehrplänen bezüglich der Verwendung der Unterrichtssprache in der Volksschule innerhalb der Kantone. Künftig soll ein gemeinsamer Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) eingeführt werden. Dieser Lehrplan legt, wie in Kap. 4 dargelegt, die Unterrichtssprache nicht explizit fest. Die vorgeschlagene Sprachverwendung in der Volksschule steht nicht im Widerspruch zum Harmonisierungsauftrag in der Bundesverfassung.

## 7. Weiteres Vorgehen

Anhörung	28.11.2014 – 28.02.2015
1. Beratung Grosser Rat	August 2015
2. Beratung Grosser Rat	Januar 2016
ohne absolutes Mehr GR oder Behördenreferendum: Abstimmung	Juni 2016
Referendum wird ergriffen: Abstimmung	September 2016
Inkraftsetzung	01.08.2016
Inkraftsetzung ohne absolutes Mehr/Behördenreferendum	01.09.2016
Inkraftsetzung bei Referendum	01.01.2017

### Beilagen

- Entwurf des Schulgesetzes (Synopsis)
- Anhörungsfragebogen
- Empfängerliste